

## Fallbeispiel in Anlehnung an [Urteil des BGH, Urteil vom 06.07.2023 – VII ZR 151/22](#)

### Sachverhalt:

Der Verbraucher X beauftragt ein Unternehmen Y mit der Erneuerung von Dachrinnen und mit Abdichtungsarbeiten im Eingangsbereich eines Einfamilienhauses (Erstauftrag). Während der Ausführung der Arbeiten bemerkt ein Mitarbeiter des Unternehmens Y, dass der Wandanschluss des Daches defekt ist und teilt dies X mit. Der Geschäftsführer des Unternehmens Y teilt X daraufhin vor Ort die ungefähre Größenordnung der für diese Arbeiten anfallenden Vergütung sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mit. X beauftragt Y unmittelbar auch mit diesen Arbeiten, da die Ausführung der Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt mit Mehrkosten für X verbunden wäre, weil dies die erneute Aufstellung eines Gerüsts erfordert hätte (Folgeauftrag). Die Arbeiten werden mangelfrei erbracht.

Wenige Wochen später widerruft Verbraucher X den Folgeauftrag wegen eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags. Er verlangt die Rückzahlung der für den Folgeauftrag entrichteten Vergütung. Muss Y die Vergütung an X zurückzahlen, obwohl die Rückgewähr der erbrachten Werkleistungen nicht möglich ist? Hat X ein Widerrufsrecht?

### Rechtliche Beurteilung:

Es ist zunächst davon auszugehen, dass die Parteien hinsichtlich der Reparatur des defekten Wandanschlusses einen weiteren Vertrag geschlossen haben. Bei dem Folgeauftrag handelt es sich um einen von dem ursprünglichen Werkvertrag (Erstauftrag) losgelösten Werkvertrag über eine zusätzliche Leistung, die grundsätzlich selbstständig widerrufen werden kann. Folgeaufträge oder Nachträge, welche die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung für zusätzliche Leistungen zum Gegenstand haben, sind rechtlich selbstständige Werkverträge, weil sie – wie der Hauptvertrag – durch Angebot und Annahme zustande gekommen sind. Sie können daher unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 312b, 312g BGB selbstständig widerrufen werden. Für die zulässige Geltendmachung des Widerrufsrechts kommt es für den vorliegenden Fall nur darauf an, ob ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag im Sinne des § 312b BGB vorliegt. Ein solcher liegt gemäß § 312b Abs. 1 Nr. 1 BGB vor, wenn die Parteien einen Vertrag (d.h. Angebot und Annahme) bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Parteien an einem Ort schließen, der kein Geschäftsraum ist. Dies ist für den vorliegenden Fall anzunehmen. Es kommt nicht darauf an, dass ein Verbraucher überrumpelt worden ist oder nicht in der Lage war, eine hinreichend fundierte Entscheidung zu treffen. Das Widerrufsrecht stellt vielmehr ein Schutzinstrument dar, das auf eine typisierte Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers abstellt. Dass der von Y nicht über das Widerrufsrecht belehrte X ggf. Teilabnahmen erklärt oder Rechnungen bezahlt hatte, lässt die Ausübung des Widerrufsrechts auch nicht rechtsmissbräuchlich erscheinen. Es beruht auf einer bewussten Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, dass die Rückgewähr der von Y erbrachten Leistungen nicht möglich ist und X gleichwohl keinen Wertersatz schuldet. Die bloße Ausnutzung der bestehenden Rechtslage zum eigenen Vorteil stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Etwas anderes würde für den hiesigen Fall gelten, wenn X die Ausführung der Arbeiten, die Gegenstand des Folgeauftrags waren, ausdrücklich verlangt hätte und sich die Arbeiten auf dringende Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen bezieht. Dann wäre das Widerrufsrecht des X nach § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB ausgeschlossen.

Die entrichtete Vergütung ist an X zurückzuzahlen. Y schuldet keinen Wertersatz für die erbrachte Leistung.

**Fazit:**

Es bedarf umfassender Rechtsprüfung, ob ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag vorliegt und – falls ja – das Widerrufsrecht aufgrund der gesetzlichen Ausnahmegesetze im Einzelfall dennoch ausgeschlossen ist. So gibt es Fallkonstellationen, in denen ein Widerrufsrecht z.B. nicht besteht, weil der Werkunternehmer im Kern die Lieferung von Waren schuldet, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1). Schuldet der Werkunternehmer dagegen ein funktionstaugliches Werk (im Fallbeispiel die Reparatur des Wandanschlusses des Daches), handelt es sich um Bauverträge, die dem Anwendungsbereich des Widerrufsrechts grundsätzlich unterfallen.